

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.110502/10-Pr.2/82

1982 03 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n

1017

16671AB

1982 -03- 23

zu 16741J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 26. Jänner 1982, Nr. 1674/J, betreffend Trennung der Finanzlandesdirektion für Tirol und Vorarlberg, beehre ich mich mitzuteilen:

Schon seit 1. Jänner 1936 besteht eine eigene Finanzlandesdirektion für Vorarlberg mit dem Sitz in Feldkirch (BG vom 27.12.1935, BGBl.Nr.498, Verordnung vom 28.12.1935, BGBl.Nr. 515). Diese Behörde nahm ihre Tätigkeit bereits im Jahre 1945 wieder auf. Vom 11.9.1945 bis 2.9.1946 war Hofrat Wilhelm Fußenegger mit der vorläufigen Leitung betraut, vom 3.9.1946 an bis heute war es der jeweilige Präsident der Finanzlandesdirektion für Tirol in Innsbruck, der auch mit der Leitung der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg in Feldkirch betraut wurde. Jedes der beiden Bundesländer ist daher seit langem mit einer eigenen Finanzlandesdirektion ausgestattet.

Zu 1.

Es findet daher keine Trennung einer Finanzlandesdirektion statt, sondern es wird nur die Mitbetrauung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Tirol mit der Leitung der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg ein Ende finden (Ende einer Personalunion, keine Realteilung).

Zu 2.

Diese Maßnahme wird mit Wirksamkeit vom 1.7.1982 getroffen. Bis dahin ist der Übertritt des letzten gemeinsamen Präsidenten der beiden Finanzlandesdirektionen, des Herrn Präsidenten Dipl.-Vw.Dr.Karl Gebetsroiter, in den Ruhestand durch Beschluß der Bundesregierung aufgeschoben worden, um die notwendigen Vorarbeiten abschließen zu können.

- 2 -

Zu 3.

Trotz Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen Tirol und Vorarlberg übersteigt es die Arbeitskraft eines intensiv tätigen leitenden Beamten, von Ausnahmen abgesehen, einige Tage in Innsbruck und einige Tage in Feldkirch amtierenden zu müssen.

Die Einsetzung eigener Präsidenten bei der Finanzlandesdirektion für Salzburg (zeitweilig Personalunion mit Linz) und bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten (zeitweilige Personalunion mit Graz) bewährt sich nun schon jahrelang.

Zu 4.a Organisatorische Konsequenzen:

Der Präsident der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg wird gleichzeitig Vorstand einer der Geschäftsabteilungen der Finanzlandesdirektion sein, wodurch eine volle Auslastung gesichert ist und eine Personalvermehrung vermieden werden kann.

Zu 4.b Personelle Konsequenzen:

Anstelle eines gemeinsamen Präsidenten der DKl. IX werden (wie in Salzburg und in Klagenfurt) je 1 Präsident der DKl. VIII treten.

Zu 4.c Budgetäre Konsequenzen

erheblichen Ausmaßes werden nicht eintreten. Jedenfalls wird ein erheblicher Teil an Reisekosten bei Auflassung der Doppelfunktion des gemeinsamen Präsidenten wegfallen.

